

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Blanko-Abstimmungsdaten 1983

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 7. Juli 1982 die Blanko-Abstimmungsdaten für eidgenössische Abstimmungen im Jahre 1983 wie folgt festgelegt:

27. Februar

4. Dezember

Die Wahlen für die Gesamterneuerung des Nationalrats finden am 23. Oktober 1983 statt.

20. Juli 1982

Bundeskanzlei

Doktordiplome an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich

Die ETHZ hat anlässlich der Promotionsfeier vom Sommersemester 1982 den nachstehend genannten, in alphabetischer Reihenfolge aufgeführten Doktoranden, aufgrund der eingereichten Promotionsarbeit und der abgelegten mündlichen Prüfung das Doktordiplom überreicht.

Abt. I, Architektur

*Doktor der Technischen
Wissenschaften*

Loderer Benedikt, von Basel
Winterhalter Christian Paul,
von Bischofszell und Lichtensteig

Abt. II, Bauingenieurwesen

*Doktor der Technischen
Wissenschaften*

Angst Christian Robert, von Zürich
Berg Walther, von Zürich
Caprez Markus, von Trin
Matousek Miroslav,
Tschechoslowakei

Abt. IIIA, Maschineningenieurwesen

*Doktor der Technischen
Wissenschaften*

Benninger Hans Georg, von Zürich
Filip Alexander, Tschechoslowakei
Halter Markus Pirmin, von Rebstein
Hedbäck Anders Johan Wilhelm,
Schweden
Marti Hans, von Rüeggisberg
Pleus Karl Peter,
Bundesrepublik Deutschland
Steinhardt Erich Walter,
Bundesrepublik Deutschland
Woschitz Dieter, von Flurlingen

Abt. IIIB, Elektrotechnik

*Doktor der Technischen
Wissenschaften*

Amthauer Rudolf Edgar,
Deutschland

Bär Hanspeter, von Rothrist
Betschart Ulrich, von Nürensdorf
und Morschach
Grossu-Viziru Alexandru M.,
Rumänien
Krebsler Jürg, von Pfungen
Lahr Joseph H. G., Luxemburg
Schlatter Marcel, von Schaffhausen
und Büttenhardt

Abt. IIIC, Informatik

*Doktor der Technischen
Wissenschaften*

Bührer-Aebli Richard,
von Bibern SH und Hofen
Furrer Gustav, von Zürich
Meier Andreas, von Bachenbülach
Sugaya Hirotsugu, Japan

Abt. IV, Chemie

Doktor der Naturwissenschaften

Dimmler Andreas Jakob, von Zürich
Funk Felix Wilhelm, von Zürich
Good Hans Peter, von Mels
Hugentobler Max, von Braunau
Künzi Werner Heinz, von Linden
Merz Peter Walter, von Winterthur
Ofner Silvio, von Zürich
Rudin Markus, von Lauwil
Scherrer Veronica Maria, Frau,
von Mosnang

*Doktor der Technischen
Wissenschaften*

Bäckert Walter, von Riehen
Hälg Paul, von Niederhelfenschwil

Krebser Peter, von Pfungen
Schönhausen Urszula, Frau, Polen
Stringaro Jean Paul, Luxemburg
Tannenbaum Rina, Frau, Israel
Villiger Alois Josef, von Auw
und Zürich

Abt. V, Pharmazie

Doktor der Naturwissenschaften
Huber Gabriel, von Unterlunkhofen
Meier-Bratschi Anna Elisabeth,
Frau, von Wetzikon TG
Zumbühl Othmar,
von Wolfenschiessen

Abt. VI, Forstwirtschaft

*Doktor der Technischen
Wissenschaften*
Greminger Peter, von Bussnang

Abt. VII, Landwirtschaft

*Doktor der Technischen
Wissenschaften*
Baumgartner Max, von Langnau
im Emmental
Gallmann Peter, von Kappel
am Albis und Zürich
Gundlach Jürg, von Winterthur
Hauri Jürg, von Zürich
und Reinach AG
Kunz Peter Leo, von Reinach BL
Mauderli Anton Friederich,
von Bern und Olten
Maillard André-Noël,
von Villaranon
Schwörer Daniel, von Veysonnaz
Waibel Robert, von Winterthur
und Böckten
Werder Josef, von Hünenberg

Abt. IX, Mathematik und Physik

Doktor der Naturwissenschaften
Anderhub Johann Bruno,
von Eschenbach LU
und Rothenburg

Cartier Franz, von Oensingen
und Büren SO
Hoffnagle John Allen, USA
Loss Peter Michael, von Zürich
Roder Heinrich, von Wengi
Taubenberger H. Rolf, von Zürich

Doktor der Mathematik

Buff Hans Walter, von Urnäsch
Diethelm Thomas, von Stäfa
Pöschel Jürgen Manfred,
Bundesrepublik Deutschland
Rihs Ermanno, von Safnern
Ungricht Heinz, von Zürich

Doktor der Technischen Wissenschaften

Lüscher Suzanne Beatrice, Frau,
von Homberg

Abt. X, Naturwissenschaften

Doktor der Naturwissenschaften
Baggenstos Emil J., von Gersau
Bayer Andreas Anton, von Basel
Beilstein Paul, von Hallau
Corboz Philippe, von Massonnens
Cramerer Reto Mario, von Poschiavo
Ehrismann Ruth Elisabeth, Frau,
von Horgen
Etique Philippe Denis Adrien,
von Bure
Gaegauf-Zollinger Ruth, Frau,
von Frauenfeld und Kreuzlingen
Gschwend Karl Werner,
von Altstätten SG
Güttinger Herbert, von Gossau ZH
Gyr Stefan, von St. Antönien
Heck Urs Friedrich, von Basel
Heer Beat, von Märstetten
Holenstein Jürg Eduard,
von Winterthur
Holzer Claudia Nora, Frau,
von Zürich und Frauenfeld
Huber-Fröhli Judith, Frau,
von Basel
Manthey Barbara Ursula, Frau,
Bundesrepublik Deutschland

Obrecht Jean-Pierre, von Zürich
Riederer Roland Anton August,
von Untereggen
Strolz Friedrich, von Langwies
und Weggis

Studer Marcel André,
von Niederbuchsiten
Trüb Beat, von Neftenbach
und Winterthur

Ende Sommersemester 1982

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Rektorat

Verfügung über den Verkehr mit Anhängerzügen und Sattelmotorfahrzeugen auf der Gotthardstrasse

Änderung vom 1. Juli 1982

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement

verfügt:

I

Die Verfügung vom 20. August 1981¹⁾ über den Verkehr mit Anhängerzügen und Sattelmotorfahrzeugen auf der Gotthardstrasse wird wie folgt geändert:

Ziff. 1

1. Auf der Hauptstrasse Nr. 2 (Gotthardstrasse) zwischen Pollegio und Varenzo gilt für Lastwagen und Sattelschlepper mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, die einen Anhänger bzw. Sattelanhänger mitführen, folgende Sperrzeitenregelung:

Die Einfahrt in die Sperrzone ist in Fahrtrichtung Süd beim Autobahnanschluss Varenzo und in Fahrtrichtung Nord bei Pollegio (am Ausgang der Ortschaft) wie folgt untersagt:

- a. vom 1. April bis 31. Oktober
 - Montag bis Freitag von 07.00 bis 12.30 Uhr und
von 14.00 bis 18.00 Uhr
 - an Samstagen ab 07.00 Uhr und an Sonntagen;
- b. vom 1. November bis 31. März
 - Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr und
von 14.00 bis 17.00 Uhr
 - an Samstagen ab 08.00 Uhr und an Sonntagen.

II

Diese Änderung tritt am 20. Juli 1982 in Kraft.

¹⁾ BBl 1981 II 1457

III

Gegen die vorliegende Verfügung kann nach Artikel 72 Buchstabe a des Verwaltungsverfahrensgesetzes¹⁾ beim Bundesrat Beschwerde geführt werden. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 55 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes¹⁾).

1. Juli 1982

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Furgler

8552

¹⁾ SR 172.021

Verfügung über den Verkehr mit Anhängerzügen und Sattelmotorfahrzeugen auf der San-Bernardino-Strasse

Änderung vom 1. Juli 1982

*Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement
verfügt:*

I

Die Verfügung vom 26. August 1981¹⁾ über den Verkehr mit Anhängerzügen und Sattelmotorfahrzeugen auf der San-Bernardino-Strasse wird wie folgt geändert:

Ziff. 1

1. Auf der Nationalstrasse N 13 (San-Bernardino-Strasse) zwischen Thusis und Mesocco gilt für Lastwagen und Sattelschlepper mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, die einen Anhänger bzw. Sattelanhängers mitführen, folgende Sperrzeitenregelung:

Die Einfahrt in die Sperrzone ist in Fahrtrichtung Süd bei Thusis und in Fahrtrichtung Nord bei Mesocco wie folgt untersagt:

- a. vom 1. April bis 31. Oktober

Montag bis Freitag von 07.00 bis 12.30 Uhr und
von 14.00 bis 18.00 Uhr
an Samstagen ab 07.00 Uhr und an Sonntagen;

- b. vom 1. November bis 31. März

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr und
von 14.00 bis 17.00 Uhr
an Samstagen ab 08.00 Uhr und an Sonntagen.

II

Diese Änderung tritt am 20. Juli 1982 in Kraft.

¹⁾ BBl 1981 II 1459

III

Gegen die vorliegende Verfügung kann nach Artikel 72 Buchstabe a des Verwaltungsverfahrensgesetzes¹⁾ beim Bundesrat Beschwerde geführt werden. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 55 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes¹⁾).

1. Juli 1982

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Furgler

8553

¹⁾ SR 172.021

Notifikation

Der Einzelrichter des Bezirks Bülach, lic. iur. Benz, hat nach Einsicht in das Begehren der Eidgenössischen Zollverwaltung vom 5. Juli 1982 auf Umwandlung der Zollbusse von 655 Franken gemäss Strafbescheid Nr. 21/135.81 vom 20. November 1981 gegen *Birchler Erich Linus*, geb. 19. Juni 1949, von Einsiedeln, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, am 7. Juli 1982 verfügt:

Dem Gebüssten läuft eine Frist von 20 Tagen ab Veröffentlichung dieser Verfügung im Bundesblatt, um schriftlich zum Begehren Stellung zu nehmen, ansonst aufgrund der Akten entschieden wird.

20. Juli 1982

Bezirksgericht Bülach

Der Auditor: Gabi

Verfügung über Verkehrsmassnahmen auf Strassen des Bundes

vom 1. Mai 1982

Das Bundesamt für Transporttruppen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾ über den Strassenverkehr

und auf die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absatz 2 der Verordnung vom 5. September 1979²⁾ über die Strassensignalisation

sowie auf Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 21. Januar 1975³⁾ über den militärischen Strassenverkehr,

verfügt:

I

Auf den nachfolgend aufgeführten Strassen und Grundstücken des Eidgenössischen Militärdepartements werden folgende Verkehrsmassnahmen angeordnet und signalisiert:

1. Alvaschein GR, Anlage K 68 A

Vorplatz:

- Parkieren verboten

2. Andermatt, Waffenplatz

2.1. Kasernenareal:

- Parkieren verboten
- STOP-Signalisation

2.2. Allmend:

- Einfahrt verboten
- Kein Vortritt

2.3. Bühlbrücke:

- Höchstgewicht
- Kein Vortritt

Gemäss Signalisationsplan BATT Nr. 109.03

Planaufgabe: Kommando Festungskreis 23 Andermatt

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 510.710.1

3. Belfaux FR, Eidgenössisches Zeughaus

Zeughausareal:

- Einfahrt verboten
- Fahrtrichtung links
- Abbiegen nach rechts verboten
- Parkieren verboten
- STOP-Signalisation

Gemäss Signalisationsplan BATT Nr. 263.04

Planaufgabe: Kantonales Zeughaus und Kriegskommissariat Freiburg

4. Biasca TI, Eidgenössisches Zeughaus

Vorplatz Haupteingang:

- Parkieren verboten

Ausfahrt in die Via Grotti:

- STOP-Signalisation

5. Bodio TI, Eidgenössisches Zeughaus

Vorplätze der Einfahrten:

- Parkieren verboten

6. Brenzikofen, Armeeverpflegungsmagazin

6.1. Rampe entlang der Strasse Herbligen – Brenzikofen:

- Parkieren verboten

6.2. Warteraum entlang der Strasse Herbligen – Brenzikofen:

- Parkieren verboten; ausgenommen sind Militärfahrzeuge sowie Fahrzeuge von Lieferanten

6.3. Ausfahrt aus dem Areal:

- Kein Vortritt

6.4. Einfahrt zum Parkplatz:

- Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen; ausgenommen sind Fahrzeuge des Personals sowie von Besuchern

6.5. Ausfahrt vom Parkplatz:

- Kein Vortritt

7. Bronschhofen SG, Armeemotorfahrzeugpark

7.1. Ausfahrt vom Magazin in Durchfahrt zwischen Werkstatt und Servicegebäude:

- Einfahrt verboten

7.2. Westliche Zufahrt zum Magazin:

- Einfahrt verboten

- 7.3. Durchfahrt Westseite Magazin:
– Abbiegen nach links verboten
- 8. Brugg, Waffenplatz**
Parkplätze Südseite Kaserne 2:
– Parkbeschränkung; das Parkieren ist nur den InstruktorInnen gestattet
- 9. Bülach, Waffenplatz**
Kasernenareal:
– Allgemeine Fahrverbote in beiden Richtungen mit Ausnahmen
– Verbote für Motorwagen und Motorräder
– Hindernisse rechts umfahren
– Parkieren verboten mit Ausnahmen
– STOP-Signalisation
– Kein Vortritt
– Parkbeschränkungen
Gemäss Signalisationsplan BATT Nr. 105.03
Planaufgabe: Waffenplatzverwaltung Kloten
- 10. Burgdorf, Armeemotorfahrzeugpark**
- 10.1. Zufahrtsstrasse:
– Parkieren verboten
- 10.2. Parkplätze ausserhalb des Areals:
– Höchstgewicht
– Parkieren verboten mit Ausnahmen
– Kein Vortritt
- 10.3. Internes Areal:
– Höchstgewicht
– Abbiegen nach rechts verboten
– Abbiegen nach links verboten
– Parkieren verboten
– STOP-Signalisationen
– Kein Vortritt
– Parkbeschränkungen
Gemäss Signalisationsplan BATT Nr. 301.07
Planaufgabe: Verwaltung Armeemotorfahrzeugpark Burgdorf
- 11. Chamblon VD, Waffenplatz**
Zufahrtsstrasse zum Schiessstand:
– Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen; ausgenommen sind Fahrzeuge des Bundes, der Schiessstandbenützer und der Landwirtschaft

12. Chironico TI, Aussenanlage Zeughaus Biasca

Zufahrtsstrasse:

- Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen

13. Chur, Waffenplatz

13.1. Kasernen- und Zeughausareal:

- Allgemeine Fahrverbote in beiden Richtungen mit Ausnahmen
- Einfahrt verboten
- Verbot für Motorwagen und Motorräder
- Fahrtrichtung links
- Hindernisse rechts umfahren
- Abbiegen nach rechts verboten
- Abbiegen nach links verboten
- Parkieren verboten
- Parkieren verboten mit Ausnahmen
- Kein Vortritt
- Parkbeschränkungen

Gemäss Signalisationsplan BATT Nr. 108.07

Planaufgabe: Waffenplatzverwaltung Chur

13.2 Areal Rossboden:

- Allgemeine Fahrverbote in beiden Richtungen mit Ausnahmen
- Verbote für Motorwagen und Motorräder mit Ausnahmen
- Parkieren verboten mit Ausnahmen

Gemäss Signalisationsplan BATT Nr. 108.03

Planaufgabe: Waffenplatzverwaltung Chur

14. Dübendorf, Flugplatz

14.1. Verbindungsstrasse Guetenbuel-Oetenbuel:

- Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen; ausgenommen sind Fahrzeuge des Bundes sowie der Landwirtschaft

14.2. Sportanlage Dürrbach, Zufahrt zum Garderobegebäude:

- Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen; ausgenommen sind Fahrzeuge von Lieferanten

14.3. Sportanlage Dürrbach, Fussweg zwischen Garderobegebäude und Wurfanlage:

- Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen

15. Dübendorf, Waffenplatz

15.1. Parkplatz Dietlikonstrasse:

- Parkieren verboten; ausgenommen sind Zivilfahrzeuge der Truppe.

Von Samstag 12.00 Uhr bis Sonntag 22.00 Uhr ist das Parkieren gestattet

- 15.2. Parkplatz gegenüber dem Haupteingang zum Flugplatz:
– Parkieren verboten; ausgenommen sind Fahrzeuge des Bundes sowie von Besuchern des Flugplatzes. Weitere Ausnahmen für Dauerparkierer erteilt das Waffenplatzkommando Dübendorf
- 16. Elm GL, Schiessplatz Wichlen**
- 16.1. Weg 25 der Gesamtmelioration Elm ab Laibach nach dem Jetzberg:
– Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen; ausgenommen sind Fahrzeuge des Bundes, der kantonalen Militärverwaltung und der Meliorationsgenossenschaft Elm bis zu einem Gesamtgewicht von 3,5 t
- 16.2. Strasse ab Unter Erbs (Büelhütte) bis Ober Erbs:
– Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen; ausgenommen sind Fahrzeuge des Bundes sowie der Alp- und Forstwirtschaft
- 17. Elm GL, Truppenlager**
- Zufahrt zum Innenhof:
– Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen
- 18. Sarnen OW, Schiessplatz Glaubenberg**
- 18.1. Schnabelalp, ab Ende des Parkplatzes, Koord. 650 540/193 020:
– Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen; ausgenommen sind Fahrzeuge des Bundes sowie der Land- und Forstwirtschaft
- 18.2. Schnabelalp, Abzweigung nach Sewenegg, Koord. 650 190/192 540:
- 18.2.1. Höchstgewicht 3,5 t; ausgenommen sind Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft
- 18.2.2. Höchstbreite 1,8 m; ausgenommen sind Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft
- 18.3. Ober Sewen, Abzweigung zu Alphütte, Koord. 649 580/193 100:
– Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen; ausgenommen sind Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft
- 19. Hinterrhein GR, Schiessplatz**
- Zufahrtsstrasse ab Pt 1611:
– Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen; ausgenommen sind Fahrzeuge des Bundes sowie der Land- und Forstwirtschaft

20. Hinwil ZH, Armeemotorfahrzeugpark

Truppengebäude und Parkplatz an der Zufahrtsstrasse:

- Einfahrt verboten
- Höchstgewicht
- Parkieren verboten mit Ausnahme
- Parkbeschränkung

Gemäss ergänztem Signalisationsplan BATT Nr. 306.02

Planaufgabe: Verwaltung: Armeemotorfahrzeugpark Hinwil

21. Interlaken, Flugplatz

Gesamtareal:

- Allgemeine Fahrverbote in beiden Richtungen mit Ausnahmen
- Einfahrt verboten
- Verbote für Motorwagen und Motorräder mit Ausnahmen
- Geradeausfahren
- Halten verboten
- Parkieren verboten
- Parkieren verboten mit Ausnahmen
- STOP-Signalisationen
- Kein Vortritt
- Parkbeschränkungen

Gemäss Signalisationsplan BATT Nr. 426.02

Planaufgabe: Bundesamt für Militärflugplätze, Betriebsgruppe Interlaken

22. Lenzburg, Eidgenössisches Zeughaus

Vorplatz des Betriebsgebäudes der Feuerwehr:

- Parkieren verboten

23. Leuk VS, Eidgenössisches Zeughaus

23.1. Westliche Ausfahrt in die Werkstrasse:

- STOP-Signalisation

23.2. Südliche Ausfahrt in die Kantonsstrasse:

- STOP-Signalisation

24. Matt GL, Truppenlager

Vorplatz Garage und Maschinenhaus:

- Parkieren verboten

- 25. Netstal GL, Anlage des Oberkriegskommissariats**
Begrünte Parkfläche innerhalb der Umzäunung:
– Parkieren verboten; ausgenommen sind Fahrzeuge des Bundes sowie Zivilfahrzeuge der Truppe während Schulen und Kursen
- 26. Rüscheegg BE, Gantrischstrasse**
Unterer Gantrischberg, Abzweigung zum oberen Gantrischberg, Koord. 600340/174260:
– Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen; ausgenommen sind Fahrzeuge des Bundes sowie der Alpwirtschaft
- 27. Rüti bei Riggisberg BE, Gantrischstrasse**
- 27.1. Unterhalb Gurnigelbad, Koord. 600440/179110:
– Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen; ausgenommen sind Fahrzeuge der Forstwirtschaft
- 27.2. Einfahrt zum alten Hotelplatz Gurnigelbad, Koord. 600370/178800:
– Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen; ausgenommen sind Fahrzeuge des Bundes
- 27.3. Zufahrt oberhalb dem alten Hotelplatz Gurnigelbad, Koord. 600380/178780:
– Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen; ausgenommen sind Fahrzeuge des Bundes sowie von Anstössern
- 27.4. Zufahrt von der Gantrischstrasse zur Stockhütte, Koord. 600910/178170:
– Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen; ausgenommen sind Fahrzeuge des Bundes sowie von Anstössern
- 28. San Gottardo TI, Sellastrasse**
Abstellplatz beim Beginn der Sellastrasse, Koord. 686690/156750:
– Parkieren verboten; ausgenommen sind Fahrzeuge des Bundes
- 29. St-Maurice VS, Eidgenössisches Zeughaus**
Ausfahrt auf die Rue du Chanoine Broquet:
– STOP-Signalisation
- 30. Sala Capriasca TI, Waffenplatz**
- 30.1. Hauptzufahrt zur Kaserne:
– Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen; ausgenommen sind Fahrzeuge von Berechtigten

- 30.2. Oestliche Zufahrt zur Kaserne:
– Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen; ausgenommen sind Fahrzeuge von Berechtigten

- 30.3. Ausfahrt in die Kantonsstrasse:
– STOP-Signalisation

31. Saulgy, FR, Schiessplatz

An der Zufahrtsstrasse zum Parkplatz, Seite Schiessgelände:

- Allgemeines Fahrverbot in beiden Richtungen; ausgenommen sind Fahrzeuge der Landwirtschaft

32. Thun, Eidgenössische Munitionsfabrik

- 32.1. Feuerwehrkaserne, Vorplatz vor den Toren:
– Halten verboten; ausgenommen sind mit «F+T» gezeichnete Fahrzeuge

- 32.2. Feuerwehrkaserne, Parkplätze an der Allmendstrasse:
– Parkieren verboten; ausgenommen sind mit «F+T» gezeichnete Fahrzeuge

- 32.3. Feuerwehrkaserne, Parkplatz stirnseitig des Gebäudes:
– Parkieren verboten; ausgenommen sind mit «F+T» gezeichnete Fahrzeuge

33. Visp, Eidgenössisches Zeughaus

- 33.1. Nördliche Ausfahrt vom Zeughaus 2 in die Kantonsstrasse:
– STOP-Signalisation

- 33.2. Oestliche Ausfahrt vom Zeughaus 3 in die Schwimmbadstrasse:
– STOP-Signalisation

34. Wangen an der Aare, Eidgenössisches Zeughaus

Ausfahrten aus dem alten Zeughaus:

- Kein Vortritt

35. Zugerberg, Militärstrafdetachment

Vorplätze Maschinenhalle, Feuerwehrdepot, Rinderscheune, Viehscheune:

- Parkieren verboten

II

Nachfolgende Verfügungen über Verkehrsmassnahmen werden geändert:

1. Verfügung vom 8. Februar 1974¹⁾ über Verkehrsmassnahmen auf Strassen des Bundes:

*Ziffer I 5, Chur, Exerzierplatz Rossboden
Aufgehoben*

2. Verfügung vom 29. Mai 1974²⁾ über Verkehrsmassnahmen auf Strassen des Bundes:

*Ziffer I 2, Waffenplatz Andermatt
Aufgehoben*

3. Verfügung der ATR vom 1. Juli 1975³⁾ über Verkehrsmassnahmen auf Strassen des Bundes:

*Ziffer I 1, Waffenplatz Andermatt
Aufgehoben*

4. Verfügung der ATR vom 23. Februar 1976⁴⁾ über Verkehrsmassnahmen auf Strassen des Bundes:

*Ziffer I, Chur, Kasernen- und Zeughausareal
Aufgehoben*

5. Verfügung des BATT vom 20. Februar 1981⁵⁾ über Verkehrsmassnahmen auf Strassen des Bundes:

*Ziffer I 5, Armeeverpflegungsmagazin Brenzikofen
Aufgehoben*

III

1. Gegen diese Verkehrsmassnahmen kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das Eidgenössische Militärdeparte-

¹⁾ BBI 1974 I 608

²⁾ BBI 1974 I 1799

³⁾ BBI 1975 II 441

⁴⁾ BBI 1976 I 1103

⁵⁾ BBI 1981 I 1198

ment nach Artikel 44 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁾ über das Verwaltungsverfahren eingereicht werden.

2. Die Verkehrsmassnahmen gemäss den Ziffern I 2, 3, 9, 10, 13, 20 und 21 sind in Signalisationsplänen eingezeichnet, die während der Beschwerdefrist bei den erwähnten Planaufgestellen und beim Bundesamt für Transporttruppen, Blumenbergstrasse 39, 3000 Bern 25, zur Einsicht aufliegen.
3. Diese Verfügung tritt in Kraft, sobald die entsprechenden Signale aufgestellt sind.

1. Mai 1982

Bundesamt für Transporttruppen
Der Direktor: Stocker

8550

¹⁾ SR 172.021

Verfügung über militärische Verkehrsmassnahmen

vom 1. Mai 1982

Das Bundesamt für Transporttruppen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 21. Januar 1975¹⁾ über den militärischen Strassenverkehr,

verfügt:

I
Auf den nachfolgend aufgeführten Strassen werden folgende Verkehrsmassnahmen für militärische Strassenbenützer angeordnet und mit gelb/schwarzen Signalen gekennzeichnet:

1. Bière VD, Waffenplatz

Polygonstrasse:

- Verbot für Raupenfahrzeuge

3. Brunegg AG, Truppenübungsplatz Stäglerhau

3.1. Einmündung der westlichen Ausfahrt aus dem umzäunten Areal in die Zufahrtsstrasse:

- Abbiegen nach links verboten

3.2. Einmündung der östlichen Ausfahrt aus dem umzäunten Areal in die Zufahrtsstrasse:

- Abbiegen nach rechts verboten

4. Burgdorf BE, Armeemotorfahrzeugpark

Zufahrt zur neuen Fahrzeughalle, gegenüber dem Portiergebäude:

- Verbot für Raupenfahrzeuge

¹⁾ SR 510.710.1

II

Nachfolgende Verfügung über militärische Verkehrsmassnahmen wird geändert:

Verfügung der ATR vom 1. September 1973¹⁾ über militärische Verkehrsmassnahmen:

Ziffer I 3, Schiessplatz Glaubenberg

Aufgehoben

III

1. Gegen diese Verkehrsmassnahmen kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt bzw. in den betreffenden kantonalen Amtsblättern Beschwerde an das Eidgenössische Militärdepartement nach Artikel 44 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968²⁾ über das Verwaltungsverfahren eingereicht werden.
2. Diese Verfügung tritt in Kraft, sobald die entsprechenden Signale aufgestellt sind.

1. Mai 1982

Bundesamt für Transporttruppen
Der Direktor: Stocker

8551

¹⁾ Im BBl nicht veröffentlicht.

²⁾ SR 172.021

Zulassung zur Eichung von Elektrizitätsverbrauchsmesser-Systemen

vom 22. Juni 1982

Aufgrund der Artikel 9 und 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und nach Artikel 4 der Verordnung vom 25. Juni 1980 über die Qualifizierung von Messmitteln haben wir das nachfolgende Verbrauchsmesser-System zur Eichung zugelassen und ihm das folgende Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: Siemens AG, Nürnberg (D)
Vertreten durch: Siemens-Albis AG, Zürich



Induktions-Wirkverbrauchszähler mit drei messenden Systemen für Drehstrom-Vierleiteranlagen

Typen: 7 CA 54.1 und 7 CA 54.2

Nennströme (Grenzströme): 5(30) ... 40(160) A

Nennspannungen: 3 × 220/380 ... 3 × 240/415 V

Frequenz: 50 Hz

Prüfspannung: 2000 V

22. Juni 1982

Eidgenössisches Amt für Messwesen
Der Direktor: Perlstain

8542

Zulassung zur Eichung von Elektrizitätsverbrauchsmesser-Systemen

vom 25. Juni 1982

Aufgrund der Artikel 9 und 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und nach Artikel 4 der Verordnung vom 25. Juni 1980 über die Qualifizierung von Messmitteln haben wir das nachfolgende Verbrauchsmesser-System zur Eichung zugelassen und ihm das folgende Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: AEG Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft, Berlin/Frankfurt (Main)
Vertreten durch: Elektron AG, Au ZH



Induktions-Wirkverbrauchszähler mit zwei messenden Systemen für Dreileiteranlagen 2P+0

Typen: B14G11-2/3 und T2B14G11-2/3

Nennstrom (Grenzstrom): 10(40) A

Nennspannungen: $2 \times 220/380$ V

Frequenz: 50 Hz

Prüfspannung: 2000 V

25. Juni 1982

Eidgenössisches Amt für Messwesen

Der Direktor: Perlstain

8543

Gesuch um Erteilung der Rahmenbewilligung für ein Lager für angereichertes Uran in Form von Hexafluorid

vom 6. Juni 1981

Mit Datum vom 6. Juni 1981 hat die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch den Schweizerischen Schulrat, ein Rahmenbewilligungsgesuch im Sinne von Artikel 1 des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1978 zum Atomgesetz (SR 732.01) gestellt, welches im folgenden wörtlich wiedergegeben wird:

Gesuch um Erteilung der Rahmenbewilligung für ein Lager für angereichertes Uran in Form von Uranhexafluorid (UF₆)

Herr Bundeskanzler,

Gestützt auf Art. 4 des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz vom 6. Oktober 1978 stellen wir folgendes

Gesuch:

Der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch den Schweizerischen Schulrat, sei die Rahmenbewilligung zur Einlagerung von bis zu 200 000 kg angereicherter Urans in Form von Uranhexafluorid mit Anreicherungsgraden von bis zu 5% U-235 im DIORIT-Gebäude auf dem Areal des Eidg. Instituts für Reaktorforschung (EIR) zu erteilen.

Begründung

1. Vorgeschichte

Seit 1974 haben die Bundesbehörden die Elektrizitätswirtschaft immer wieder auf die Dringlichkeit der Schaffung genügender Reserven an nuklearem Brennstoff aufmerksam gemacht. Bereits anlässlich von Aussprachen vom 21. Mai und 26. September 1974 zwischen dem damaligen Vorsteher des Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes und den Kernkraftwerkgesellschaften wurde erstmals der Vorschlag gemacht, eine Genossenschaft zur Schaffung einer nationalen Reserve an angereichertem Uran zu gründen. Auch an der am 5. März 1975 abgehaltenen Aussprache zwischen dem damaligen Vorsteher des EVED und den Kernkraftwerkgesellschaften wurde über die Problematik der Uranbrennstoffversorgung unseres Landes gesprochen. In seinem Einladungsschreiben vom 7. Februar 1975 hatte der damalige Direktor des Eidgenössischen Amtes für Energiewirtschaft betont, dass die Schaffung von Vorräten, die den Betrieb der bestehenden und noch zu errichtenden Kernkraftwerke über mehrere Jahre ermöglichen würden, ein dringendes nationales Anliegen sei. In einem Schreiben vom 31. Oktober 1975 kündigte er im Hinblick auf eine Aussprache, die am 27. November 1975 stattfand, an, dass auch Pflichtlager einzelner Werke anzustreben seien.

In der Erkenntnis, dass eine gesicherte Brennstoffversorgung Voraussetzung für den Betrieb eines Kernkraftwerks ist, hat die Kernkraftwerk Kaiseraugst AG bereits kurz nach ihrer Gründung im Jahre 1974 entsprechende Verträge

über die Lieferung von Natururan und von Anreicherungsdiensten sowie die Fabrikation von Brennelementen abgeschlossen. Sie handelte auf diese Weise im Sinne einer gesicherten Uranversorgung unseres Landes. Die Verträge zur Lieferung von Natururan und Anreicherungsdiensten liessen sich nur in beschränktem Masse den Verzögerungen im Bewilligungsverfahren des Kernkraftwerks Kaiseraugst anpassen und wurden ungeachtet des Aufschubs in der Realisierung des Werkes Kaiseraugst erfüllt. Die Lieferung von 99 Tonnen angereicherter Urans für die Erstkernausrüstung erfolgte zu Beginn des Jahres 1978.

Weitere Lieferungen von angereichertem Uran für Nachladungen erfolgten im Jahre 1979. Ferner sind Lieferungen vertragsmässig in den Jahren 1982 und 1983 fällig. Damit stehen Ende 1983 insgesamt 183 Tonnen angereichertes Uran auf Lager. Für die Kernkraftwerk Kaiseraugst AG stellt sich aus diesem Grund das Problem der Lagerung dieser Brennstoffreserven in der Schweiz bis zu deren Gebrauch im Reaktor.

Angesichts der in verschiedenen Lieferländern diskutierten politischen Auflagen für die Belieferung mit Kernbrennstoff erschien es ratsam, das angereicherte Uran als Brennstoffreserve möglichst bald in die Schweiz zu importieren, um es für die schweizerische Energieversorgung zu sichern. Die Kernkraftwerk Kaiseraugst AG gelangte deshalb Ende 1976 an den damaligen Delegierten für wirtschaftliche Kriegsvorsorge mit dem Anliegen, die für die Erstkernausrüstung bestimmten Lieferungen von angereichertem Kernbrennstoff in Form von Uranhexafluorid als schweizerisches Pflichtlager zu anerkennen und einen entsprechenden Pflichtlagervertrag abzuschliessen. Dieser Pflichtlagervertrag wurde Ende 1977 für eine Menge von 100 Tonnen unterzeichnet. Dabei wurde festgehalten, dass der Vertrag in Kraft trete, sobald das angereicherte Uran in die Schweiz importiert und eingelagert sei. Darüber hinaus hat sich der Delegierte für wirtschaftliche Kriegsvorsorge mit Schreiben vom 26. Januar 1981 bereit erklärt, den Pflichtlagervertrag von 100 auf insgesamt 200 Tonnen angereichertes Uran zu erhöhen.

Nach Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge kann der Bundesrat, wenn die internationale Lage es erfordert, die Schaffung und Erhaltung von Vorräten Dritter durch Verträge und andere geeignete Mittel fördern. Die Zurverfügungstellung von Lagerräumen stellt in diesem Sinne ein geeignetes Mittel dar.

2. *UF₆-Lagerstätte im DIORIT-Reaktorgebäude des EIR*

Als geeignete Lagerstätte für dieses Material boten sich Räume im Gebäude des stillgelegten Forschungsreaktors DIORIT im Eidg. Institut für Reaktorforschung (EIR) in Würenlingen an, welche in sicherheitstechnischer Hinsicht bereits über die notwendigen Einrichtungen verfügen.

Im Zusammenhang mit der politischen Diskussion über die Kernenergie und der Ergänzung des Atomgesetzes wurde in der Folge eine Arbeitsgruppe des Bundes eingesetzt, welche den ganzen Fragenkomplex näher prüfen und dem Bundesrat Bericht erstatten und Antrag stellen sollte. Die Arbeitsgruppe erstattete am 12. Dezember 1979 ihren Bericht und stellte den Antrag, das DIORIT-Gebäude im EIR für die Lagerung des angereicherten Urans zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitsgruppe kam aber auch zum Schluss, dass ein solches Uranlager und die damit verbundene Zweckänderung des DIORIT-Gebäudes aufgrund der Ergänzung des Atomgesetzes einer Rahmenbewilligung bedürfe. Sie stellte deshalb dem Bundesrat den Antrag, der Schweizerische Schulrat sei zu ermächtigen, einen Mietvertrag abzuschliessen und das Verfahren um Erteilung der Rahmenbewilligung einzuleiten. Der Bundesrat genehmigte am 9. Januar 1980 diesen Antrag und erhob ihn zum Beschluss.

3. *Inhaber des Kernbrennstoffs*

Angesichts der Tatsache, dass für das Kernkraftwerk Kaiseraugst noch keine Rahmenbewilligung erteilt worden ist, werden gegenwärtig die Modalitäten geprüft, wie die Kernkraftwerkbetreiber das für den Betrieb des Kernkraftwerks Kaiseraugst vorgesehene angereicherte Uran zunächst gemeinsam zu treuen Händen übernehmen könnten.

Die Eidgenossenschaft beabsichtigt nicht, diese Kernbrennstoffe auf Grund von Art. 3 des Bundesgesetzes über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz vom 23. Dezember 1959 zu erwerben.

Eine Abklärung des Bundesamtes für Justiz hat ergeben, dass bei einer Lagerung dieses Materials im DIORIT-Reaktorgebäude des EIR der Schulrat Inhaber des nuklearen Brennstoffs wird, auch wenn dieser nach wie vor im Eigentum der Kernkraftwerk Kaiseraugst AG resp. der Kernkraftwerkbetreiber insgesamt als Treuhänderorganisation steht.

Falls die Rahmenbewilligung erteilt wird, wird das EIR mit dem Eigentümer des Brennstoffs einen Mietvertrag abschliessen, der die Lagerung in allen Einzelheiten (u. a. Versicherung, Übernahme aller Kosten durch den Eigentümer) regelt.

Die Kernkraftwerk Kaiseraugst AG ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht mit Sitz in Kaiseraugst. 65% der Aktien befinden sich in schweizerischem, 20% in französischem und 15% in deutschem Besitz.

4. *Rahmenbewilligungsverfahren*

Nach Art. 1 Abs. 2 des Atomgesetzes stellen Einrichtungen zur Lagerung von radioaktiven Kernbrennstoffen ebenfalls Atomanlagen dar. Es ist somit als erstes eine Rahmenbewilligung gemäss Art. 1 des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz vom 6. Oktober 1978 einzuholen. Da die Eidgenossenschaft Betreiber der Anlage im Sinne der Atomgesetzgebung ist, muss sie, vertreten durch den Schweizerischen Schulrat, als Gesuchsteller bzw. Bewilligungsnehmer auftreten. Das spezielle, für eidgenössische Anlagen und Institute zu Forschungs- und Lehrzwecken gültige Verfahren, auf das im letzten Satz von Art. 1 Abs. 1 des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz hingewiesen wird, ist nicht anwendbar, da es sich nicht um eine (bundeseigene) Lagerung von Kernbrennstoff zu Forschungs- und Lehrzwecken handelt. Die derzeit gültige Betriebsbewilligung des EIR enthält die Lagerung von Kernbrennstoffen für Dritte nicht, weshalb Art. 12 Abs. 1 des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz auch nicht angewendet werden kann.

Aus diesem Grund ist das in Art. 4ff. des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz geregelte Rahmenbewilligungsverfahren vollumfänglich abzuwickeln.

Im Sinne von Art. 3 des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz sind folgende Nachweise zu erbringen:

- a) Sicherheit der Anlage
- b) der Bedarf an der Anlage
- c) der Nachweis gemäss Abs. 3 dieses Artikels.

4.1 *Sicherheitsnachweise*

Dem Gesuch liegt ein Sicherheitsbericht bei. Dieser wurde vom Internen Sicherheitsausschuss (ISA) des EIR begutachtet und die Sicherheit der vorgesehenen Einlagerung des angereicherten Urans in Form von Uranhexafluorid als gewährleistet befunden.

4.2 *Bedarfsnachweis*

Ebenso liegt unserem Gesuch ein Bedarfsnachweis bei. Dieser legt nochmals die Bedeutung dar, welche der Lagerung von angereichertem Uran in der Schweiz zukommt. Auf sie ist im vorliegenden Gesuch bereits hingewiesen worden.

Da in dem Lager weder nukleare Energie noch radioaktiver Abfall erzeugt wird, entfällt der Nachweis für den Bedarf der Energie im Inland und für die Entsorgung und Endlagerung gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz.

4.3 *Nachweis gemäss Art. 3 Abs. 3 des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz*

Als Gesuchsteller vertritt der Schweizerische Schulrat die Eidgenossenschaft, die eine juristische Person des schweizerischen Rechts ist.

Genehmigen Sie, Herr Bundeskanzler, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Schweizerischen Schulrates

Der Präsident:

Cosandey

Der Sekretär:

Fulda

Gesuch um Erteilung der Rahmenbewilligung für ein Lager für angereichertes Uran in Form von Hexafluorid

Beilagen zum Rahmenbewilligungsgesuch:

- *Bedarfsnachweis vom März 1981* (mit Beilage Pflichtlagervertrag)
- *Sicherheitsbericht vom April 1981*

Das Gesuch und die zugehörigen Beilagen werden bei der Staatskanzlei des Kantons Aargau, den Gemeindekanzleien Würenlingen, Untersiggenthal, Obersiggenthal, Endingen, Unterendingen, Tegerfelden, Döttingen, Böttstein, Villigen und Stilli sowie beim Bundesamt für Energiewirtschaft in Bern während 90 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt. Die gesetzliche Frist läuft von der Veröffentlichung im Bundesblatt an und kann nicht verlängert werden.

Jedermann kann nach Artikel 5 des Bundesbeschlusses zum Atomgesetz innert dieser Frist bei der Bundeskanzlei schriftlich Einwendungen gegen eine Erteilung der Rahmenbewilligung erheben. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, erwirbt allein dadurch nicht die Stellung einer Partei im Bewilligungsverfahren.

Die Einwendungen müssen ein begründetes Begehren enthalten; verfügbare Beweismittel müssen beigelegt, nicht verfügbare angegeben werden. Alle Einwendungen müssen vom Einwendenden oder seinem Vertreter unterzeichnet sein.

Jeder von der vorgesehenen Atomanlage Betroffene hat im übrigen die Parteirechte im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021).

20. Juli 1982

Bundeskanzlei

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.07.1982
Date	
Data	
Seite	699-725
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 713

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.